www.e-rara.ch

Satz- und Ordnungen wider die Entheiligung dess Sabathtags, Fluchen und Schweren, auch andere eingerissene Missbräuche

Sankt Gallen (Stadt)

St. Gallen, 1702

Kantonsbibliothek Vadiana

Persistent Link: https://doi.org/10.3931/e-rara-132426

www.e-rara.ch
Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Visual Library

Satz- und Ordnungen Wider die Entheiligung deß Sabbathtags / Fluchen und Schweren / auch andere eingerissene Mißbräuche: Sonderlich aber den kostbar- und üppigen Kleider-Pracht.

St. Gallen:

Gedruckt und Zufinden / bey Tobias Hochreutiner / Im Jahr 1702.

Verschiedener orten.

WIR Burgermeister/ Klein- und Grosse Räht der Statt St. Gallen: Tuhn kund allen unseren Angehörigen Burgeren / Schutzverwandten / Hinter- und Freysässen offenbar hiemit / und in Krafft gegenwärtigen Edicts: Nach deme wir nicht ohne sonder hoch- und grosses Mißfallen seit geraumer Zeit her / verspüren müssen / wie daß denen zu Unserer Angehörigen nicht weniger Ewig- als aber zeitlicher Wolfahrt / hiebevor angesehenen / alljährlich ab denen Cantzlen zu menniglichs Nachricht außgekündeten heilsamen Satz- und Ordnungen / schlechter Respect getragen; solchen auch ohngeachtet gegenwärtiger mißlicher Conjuncturen / und immerhin ~~so wol in Franckreich / als anderstwo~~ anhaltender schwären Religions-Verfolgungen / welche von selbsten zu wahrer Ehrbarkeit männiglich vermögen solten schnurstraks und vorsetzlich von dem mehreren theil / zu wider gehandlet / und also allerley Sünd und Laster / wie mit Hindansetzung gebührender Verrichtung des Gottes-diensts; also

auch mit allerley Unmaß / und sonderlich der Zeit vast männiglich gemeiner / aber so wol GOtt / als der Ehrbarkeit wahren Liebhaberen / höchst mißfälliger- und sträflicher / zu viler Familien augenscheinlichem Ruin und Undergang gereichender üppiger Hoffart / und leichtfertigem Kleiderpracht / immerhin fortgeübet werden: Welchem Unwesen dann länger also zu zusehen / unverantwortlich fallen / und zu besorgen seyn wurde / daß in dem fall / und wofern man sothanem eingerissenem schwerem übel nicht mit nachdrücklicherem Ernst steuren / und sich in wahrer Hertzens-Reu / zu anständigerem Lebwesen Christeiferig wenden lassen wurde / daß der Zorn Gottes über unsere gantze Commun unaußbleiblich gezogen / und also Unsere gemeine Wolfahrt dadurch zerstörret / und umgekehret werden möchte: Als haben wir deßwegen hochnohtwendig befunden / obangezogene Unsere hiebevor mehrmalen publicirte und in offenen Truck gestellte Mandata und Satzungen neuer Dingen durchgehen; die / wider die fehlbaren verschidenlich angesetzte Straffen / schärffer machen / und

solche

solche zu männiglichs Nachricht/und ver-
verhoffentlich künfftigem besserem Ver-
halt/publiciren zu lassen/wie verschieden-
lich hernach folgt.

Von der Heiligung deß Sab-bathtags / und Besuchung der Predigen.

WEil der Sonntag unser auffgesetzter Sabbath ist / so solle sich männiglich an disem Tage zu dem Heil. Gottesdienst angelegenlich fleissen/und sonderlich erwachsene Leuht / die Haupt-Predigen beydes Vor-und Nach-Mittags besuchen: In den Kirchen / als vor dem Angesicht Gottes/andächtig/ohne schwätzen/ und ~~lachen~~ bey 1. Pf. pf. straff/der gebühr nach sich betragen: Dabey auch anständiger und ehrbarer Kleidung gebrauchen; Und zwaren sonderlich:

Die Manns-Personen in schwartzen Mäntlen/mit ihren Seitenwehren / wie auch Burgerlichen Kröseren oder glatten Kräglinen / nicht aber in Halstücheren oder Marderbälgen/ja gar mit Spatzierstecken erscheinen.

Die Weibs-Personen aber / die verheurahtet / in gewohnten Stauchen / Jancken / Kirchen- oder anderen schwartzen Schossen / und die so unverheurahtet / in schwartzer ehrbarer Kleidung und Hüten / auch schwartzen nicht so lang herabhangenden Auf-bindschnüren / mit dem Unterscheid / daß sie gleichwolen / an den heiligen Fäst-Tagen wie die Verheuratheten in Stauchen / nicht weniger in Jäncken und schwartzen Schossen bekleidet kommen.

Denen / Mägden und Hauß-Armen Leuhten / denen gantz schwartze Kleidung anzuschaffen / allzuschwer fallen möchte / ist hierinnen auch vorbehalten / daß solche gantz schwartz bekleidet in die Kirchen zu kommen / denen anderen nicht gleich verbunden / und es damit gemig seyn solle / so sie wenigstens mit schwartzen Schossen / und schwartzen Schlutten angethan seyn / und in übriger Kleidung die gar helle / und sonderlich die rohte Farb nicht gebrauchen.

Es solle auch bey obgesetztem Kirchen-Habit männiglich hiemit eingebunden / und gebotten seyn / solchen bey der alten

Form /

Form / und ohne unehrbahren Schmuck also zubehalten/daß ~~die/seint etwas Zeit auffgekommene grosse Gepäusch hinden/ und die weiten Winckel vornen an den Stauchen~~; ~~Wie auch~~ die weisse und schwartze Spitze / die von ~~unförmlicher~~ Grösse / an Stauchen-Schlappen/Jancken/Röcken/Schlutten/oder woran solche immer möchten gesetzt werden: Wie nicht weniger die Gebänd um den Halß/ und hinden auff den Jäncken-Krägen/ deßgleichen die ~~Weiber-Handschu~~ / ~~Manchetten oder lang~~ herabhangende Ermel und Spitz / wie auch die gantz silbernen Gürtlen / männiglich hinfüro hindan setze und fahren lasse: Alles obstehende/ und jedes besonder bey straff 2. Pf. pf.

Ob auch einige / es wären Mann-oder Weibs-Personen / so vermessen wären/ und jetzt verbottener Massen / mit unanständiger Kleidung / und sonderlich die Weibs-Personen mit angeregtem unehrbarem Gestäuch / leichfertiger Entblössung der Armen/und anderer dergleichen üppiger Hoffart / nicht allein in die Kirchen kommen / sonder auch so gar bey dem H. Tauff / und bey dem Tisch deß

Herren

Herren zu erscheinen sich erkühnen / und so dann durch die hierzu sonderbarlich verordnete Auffsehere / vermög ihrer Amts- und Eidspflichten / oder aber sonst andere glaubwürdige Personen unserem Regierenden Burgermeister angegeben wurden; so sollen solche nit vor Bussen-Gericht / sonder ohne Ansehung der Person / vor kleinen Raht erforderet / daselbst mit ernst gestrafft / und so sie sich daran nicht kehren wurden / hernach vor Kirchen-Raht beschickt / und allda weitere Nohtdurfft gegen sie vorgenommen werden.

Gleicher weise / sollen auch die jenigen Personen / so das erste mal zum Tisch deß Herren gehen wollen / bey der mit ihnen angestellten Examination aber / in unserer Christlichen Religion nicht wohl gegründet befunden werden / von unserem Predig-Amt / biß sie besser informieret / davon abgehalten / und diejenigen / so sich widersetzen wurden / Unserem Kleinen Raht / zu hilfflicher Handbietung angegeben werden.

Damit auch bey Besuchung der Predigen eine rechte Andacht verspühret werde /

de / so solle niemand hinfüro / erst nach Verläutung des letsten Zeichens in die Kirchen kommen / oder auch ehe und bevor der Gottesdienst völlig verricht / und es ausgeläutet / weniger under wehrendem Gesang Außspendung deß Heil. Abendmahls / zudienung deß H. Tauffs / und Einsegnung der Ehen (es geschehe dann auß unvermeidlicher Ursach / sonderlich bey schwangeren Frauen) widerum auß der Kirchen sich begeben: Dabey auch die Manns-Personen / durch die Kirchen / und auß derselben nicht mit bedecktem / sonder entblößtem Haupt gehen / bey straff 20. kr. und soll auch wañ eine Person fürters spatt und nach verleuteten beyden Zeichen in die Kirchen käme / deroselben niemand mehr auß seinem Ort zuweichen gehalten seyn.

So solle auch an dem Sonn- und Sabbath-Tag / alle Arbeit der Handtwercks-leuthen / und ihrer Diensten / wie nicht weniger die öffnung der Krämerläden und Werckstätten / deßgleichen das Jagen und Vögelschiessen / so wohl in Unserer Nachbarschafft / als aber in Statt und Gerichten gäntzlich / zusambt

dem

dem Wäschen ob den Brönnen / und anderer unnohtwendiger Hauß-Arbeit in wehrender Predigs-Zeit verbotten seyn / jedes bey straff 2. Pf. pf. Massen dann der / mit denen Herren Umbgängeren / jedes mahl gehende Stattdiener / hierauf fleißige acht haben und die Fehlbahren gehörigen Orts anleiten wirdet.

Ingleichem sollen auch keinerley Handwercken / ihre bott / Auffleguug oder Handwercks Zusammenkunfften / des Sonntags mehr anzustellen befügt seyn / bey gleicher Buß.

Im übrigen aber so wird hierbey vorbehalten / den Maultreiberen / daß sie mit denen lären Last- und Maul-thieren nach vollendeter Spahten-Predig / wol wider von der Statt hinweg fahren mögen / und allein das laden derselben / verbotten seyn solle.

So dann denen Müllern / daß sie mit dem mahlen von Läutung der Thor golcken an / biß nach geendigter Haupt-Predig allein stillstehen / und das Meel auß denen Mühlenen in die Häuser nach vollendeter Abend-Predig wohl zuführen / jedoch auch nicht weiter zuschreiten / und

sonder-

sonderbahrlich nicht wie etwann biß dahingeschehen bey St. Lorentzen Kirchen durch den Marckt auf und abzurennen befügt seyn sollen.

Und letstens denen Bleickeren / daß sie nach ihrer sonderbaren und alljährlich ihnen vorlesenden Ordnung / sich weiter unveränderlich verhalten mögen.

Es solle auch under den währenden Sonntags Haupt- und ordinari Mitwochs-Predigen / hinfüro niemand kein eßige Speiß noch Tranck; Es seyen Dauben Vögel / Obs / Milch / Kutlen / Fisch / oder anders / feil haben noch verkauffen / denen aber die darwider thäten / Speiß und Tranck abgenommen / und in den Spital getragen werden.

So solle auch niemand in Statt und Gerichten sich an dem Sonntag / in die Trinckhäuser / Aecker oder Gärten verfügen / den Kirchgang dadurch zu versaumen / bey straff 2. Pf. pf. so wol dem der es thut / als der solche Leuht auffnimmt.

Nicht weniger solle den gantzen Tag hindurch / das Keglen / Blatten-schiessen und andere dergleichen Kurtzweil / es seye auff offenen Plätzen / oder aber in denen

Trinck-

Trinckhäuseren gäntzlich verbotten seyn/ bey straff 2. Pf. pf.

Nach vollendeter Abend-Predig / ist zwaren ehrlichen Burgeren ein Abendtrunck in rechter Bescheidenheit zu thun vergunnt / jedoch also / daß man über die zu den Vesper-Trüncken hernach bestimte Ordinari Zeit sich darbey nit auffhalten solle/ bey straff dem Gast 1. Pf. und dem Auffstellenden 2. Pf. pf.

Den Mitwoch belangend / solle sich auch männiglich bey der angestellten Früh-Predig einfinden/ und ohne Noht nicht außbleiben / under währender Predig die Werckstatten und Krämer-Läden beschlossen halten / auch aller Tag-arbeiten sich entäusseren : sonderlich aber die Feiltrager / noch ihre Weiber und Kinder/ sich nicht bey der Metzig/ auff die Bauren zu warten / finden lassen : Noch auch die Metzger einig Geschäffte in der Metzig oder darvor verrichten/ alles bey straff 20. Kreutzer.

Was dann die wercktags Predigen in gemein das gantze Jahr hindurch betrifft/ so wird denen jenigen verheurahteten Weibs-Personen / denen die Stauchen

und

Gastgeb

und Jäncken zu beschwärlich fallen/zugelassen / daß sie mehrerer Komlichkeit wegen / wol auch ohne Stauchen/darinn erscheinen mögen/jedoch aber hingegen auch eingebunden / daß sie an statt dessen/gantz schwartzer/ehrbarer / glat-außgemachter Kleideren/und in bescheidener Form Hüten/sich gebrauchen / bey straff 2. Pf. pf.

Von dem fluchen und schweren / auch Abergläubischen Segensprechen.

WElcher oder welche sich vermessen einige leichtfertige Schwühr und Gottslästerungen zuthun / oder sich einiger Lochsnerey und abergläubischen Segensprechens gebrauchen / die sollen nach Gottes Befehl ernstlich gestrafft werden/ es wäre an Gut / Ehr / Leib oder Leben/ die jenigen aber / so solche Flüche hören und nicht anzeigen / sollen auch mit ernst abgestrafft werden.

So auch jemand einen Eid oder Urfehde schwehren / und nicht halten / sonder vorsetzlich darwider handlen wurde/solle solche Person vor den Vogt des Reichs gestellt / und nach verdienen abgestrafft werden.

Von

Von dem unmässigen Zehren an den Werckt agen / wie auch dem Spielen und Dantzen.

Es solle alles zehren und dämpffen/ auch das Brantenwein- und Wermut-trincken vormittag / es wäre bey den Kiefern/in offenen Herbergen/Zünfften/ oder sonderbaren Häuseren männiglich verbotten seyn/bey straff dem Gast 1. pf. pf. und deme der auffstellt 2. Pf. pf.

Deß Nachmittags sollen ehrliche Burger wol einen Abendtrunck thun mögen/ jedoch daß der Stuben-diener nach 7. Uhren niemand mehr einschencke / und umb 8. Uhren jedermann nach Hauß gehe/ dem Gast bey straf 1. Pf. pf. und deme der auffstellt 2. Pf. pf.

Die Stockleuhte aber samt allen denen/ welche aus gemeiner Statt-ämtern Oberkeitliche beyhülff und Almosen geniessen/ sollen sich gar alles zehrens bey Wein oder Most/auch deß Wirthens überall enthalten/bey abstrickung des Stock-Almosens/ und aller anderer beyhülf/oder auch straff der Gefangenschafft. Massen man dann hierüber fleissige Auffseher bestellen wirt.

Bey

Bey den Gastereyen solle ebenfahls eine Bescheidenheit gebraucht/die Mittag-Malzeiten zu rechter Zeit angefangen/ und längst um 6. Uhren geendet: Die Nacht-Mahlzeiten aber um 5. Uhren angestellt/ und die Nachtstuberten oder Schlafftrünck sonst zeitlich und biß halb 12. Uhren beschlossen werden/ bey straff dem Gast 1. Pf. pf. dem aber/ der die Gastung gehalten 2. Pf. pf.

Und solle denen zum Ein-und Außlaß-Thor verordneten Amt-leuhten bey ihren Amtspflichten und Verlurst ihrer Diensten/aufferlegt seyn/die jenige so erst nach solch bestimter Zeit ab den Gastereyen kommen/weder aus-noch einzulassen.

Es solle ebensalls das unzimliche Spielen bey den Abend-trüncken/ es seye auff den Zünfften/ Gesellschafften oder anderen Häuseren/ gäntzlich verbotten seyn/ bey steaff dem der spilt 3. Pf. pf. und dem der es geschehen laßt 5. Pf. pf. Es möchte aber einer im Spielen solche Unmaß brauchen/ man wurde ihne noch höher straffen.

Nicht weniger solle daß Taback trincken im Spital auch anderen gefährlichen

Orten

Orten und sonderlich in Ställen und Scheuren gäntzlich und bey straff 3. Pf. pf. verbotten seyn.

Gleicher weise solle auch das Dantzen/ als ein Zundel zu allerley Leichtfertigkeit zu allen Zeiten und bey waserley Anlässen das iñer wäre/gäntzlich verbotten seyn/ bey straff deren die dantzen 3. Pf. pf. deren so in ihren Häuseren und Herbergen dantzen lassen 10. Pf. pf. und derē die aufspielen/gar bey straff der Gefangenschafft.

Von denen Hochzeiten.

DAmit bey denen Hochzeiten keine Mißbräuch platz finden/ist angesehen/daß an den Kirchgängen/so wol reicher als armer/ohne sondere Erlaubnus eines Ehrsammen Rahts / mehr nicht als 60. verheurathete Personen/und 14. ledige Knaben sich befinden / auch der Kirchgang/so bald 7. Uhren verläutet angetretten werden solle ; in der meinung das es bey denen Hochzeit-Mählern ebenfalls bey der Anzahl der 60. Verheuratheten / und an den Schenckenen bey 28. ledigen Personen verbleiben solle bey straff dem Bräutigam 5. Pf. pf. vor sich und dann von jeder

der Person über die Zahl 5. Sch. pf. welche der Stubendiener/jedes mahl bey 3. Pf. pf. straff anleiten sol.

Nicht weniger solle auch/der/eine zeithero auffgekommene Mißbrauch da ledige Knaben die Töchteren mit allerley Kostlichkeiten/und disere die Knaben mit kostbahren Sträussen beschencken gusser denen Verlohten/gäntzlich abgestrickt und bey obiger Buß verbotten seyn.

Es solle auch niemand/wañ Hochzeitl. Kirchgäng sind/innerhalb der gedräheten Scheiben in St. Laurentzen Kirchen/bey und um den Stock auch der grossen Thür/ inn- und außwendig herum/sonder jenseit deß Bachs stehen bey straff 15. Kr.

Sonderheitlich aber solle hierbey der eingerissene Mißbrauch/ da nemlich die Wächter/ Bägtelvögte/ Gässenfürber/ und andere Personen denen angehenden Eheleuten an ihrem Hochzeitlichen Ehren-Tag oder auch vor und darnach mit Betlen beschwärlich fallen gäntzlich und bey verlurst ihrer diensten/abgestellt/und verbotten seyn.

Die Knecht und Mägde so die Hochzit-Gäste abholen/auch andere die nichts

bey der Hochzeit zuschaffen haben / sollen sich bey straff 20. Kr. von jeder Person nicht in die Zimmer / wo die Gäste sind eintringen / massen auff den widrigen fahl / der Stubendiener solche Personen / jedes mahls auffzeichnen / und denen Vorsteheren selbigen Hauses zur abstraffung leiten / und hierfür die helffte der gefallenden Bussen beziehen solle.

So solle auch bey den Hochzeit-Mählern / von einer Manns-Person nicht mehr dann 12. und von einer Weibs-Person 11. Batzen genommen / auch zu Verbesserung der Mahlzeiten / in keinerley weise es wäre dann mit Unsers Kleinen Rahts sonderbarer Erlaubnus / nichts beygetragen werden / dem Bräutigam bey straff 5. Pf. pf. dem Wirth 3. Pf. pf.

Es solle aber bey dergleichen ürten-Hochzeiten / alles Sacken- und Einpacken der Speisen gäntzlich verbotten seyn / bey straff 1. Pf. pf.

Die Gast-Hochzeitmähler anlangende / welche niemand bey straff 10. Pf. pf. zuhalten befügt / als solche Personen / die wenigst jederseit 1000. Gulden Heurathgut / und hiermit 2000. Gulden / zusamen

bringen

bringen:) solle der Wehrt deß Tractaments auf jede Person nicht höher als ein Thaler oder anderhalben Gulden koñen: auch dessentwegen die Haußsteuren nach proportion diseres taxes höchstens gegeben werden: Benebens die so genannten Eyer im Schmaltz / Hoch-Zeitliche Einständ/und andere dergleichen Mißbräuche sonderheitlich aber jeniger / da man so vil Kinder zu grossem Nachtheil und Kosten der neu verehlichten auff die Zunfft schicket abgeschafft seyn/bey straff 10. Pf. pf. und solle zu desto besserer observanz diseres Artickels/die Stubendiener jedes mahl beschickt und beendiget werden.

Die Hochzeitliche Mittag-Mahlzeit solle länger nicht / als biß um 6. Uhren wehren / und um 7. Uhren kein Gast mehr auff der Zunfft oder Wirtshauß sich finden lassen/deßgleichen das Nachtessen deß jungen Volcks um 11. Uhren sich enden/und um halbe 12. Uhren männiglich wider in seinem Hauß seyn / bey straf 1. Pf. pf. deßwegen dann die Braut um 11. Uhren jedesmahls auß ihrem Hause / auff das Zunfft-oder Wirths-Hause sich verfügen solle; bey straff 2. Pf. pf.

Und weilen man beobachtet / daß die zeithero / so wol arme als reiche Neuverlobte / während denen Hochzeitlichen tagen / mit überflüssigen und allzukostbaren Verehrungen einander beschencken / dardurch aber nicht weniger anlaß zu ein und deß anderen verunglückung gegeben wirt / als solle männiglich zu selbst eigenem besten allen Oberkeitlichen ernsts hiemit erinneret seyn / hierunter eine solche Bescheidenheit / wie es eines jeden Mitlen und stand angemessen / zugebrauchen / gestalten in dem ohngehofften widrigen fahl man die fehlbaren beschicken / und mit ernstlicher abstraffung ohnnachläßig ansehen wirdet.

Von denen Neu-Jahrs-Gaaben und Patten geschencken.

NAchdeme wir auch mehrmahlen heilsame Satzungen publiciren lassen mit was Bescheidenheit die Gevatter-Leuth ihre Tauff-Kinder mit neuen Jahrs-Gaaben beschencken / und damit die gäntzliche abstrickung sothanen alten herkommens verhüten sollen / mithin aber die leidige Erfahrung bezeuget / daß hierinn ein / zu viler Haußhaltungen grossem

schaden

schaden/gereichender Uberfluß gebraucht worden; So haben wir Uns ohnumbgänglich bemüßiget befunden hiemit ernstlich zu verbieten; daß weder Tauff-Göttin noch Tauffgotta hinfüro dero Tauff-Kinderen einige neu-jahrs Gaaben noch andere Geschenck welche die bißherige Gewohnheit nach sich geführt nicht geben; sonder alleinig bey anfänglicher Gevatterschafft dem Tauff-Kind eine Einbendenten so es gemeine Leut betrifft höchst von einem Thaler/und so es Leute von vornehmsten Stand angehet / höchst von einer Ducaten verehren/zu dem Ende / solche Einbendeten jedesmahls nach verrichteter H. Tauffe von der beywesenden Hebammen ordentlich besichtiget/und da sie solche Einbendeten diserer Unserer Verordnung zuwider seyn gewahrete/sie solche Personen gemäß obhabenden Eydtspflicht dem Hrrn. Amts-Burgermeister zu gebührender Straff anzuleiten verbunden seyn sollen. Im übrigen alle andere Geschenck es seye in die Kindbett für die Kindbettern/oder auch für die Tauff-Kinder und die bißher gewohnte jährliche Neu-Jahrs Gaaben lediglich

und gäntzlich abgestrickt / zumahlen die kostbahre und unanständliche Gewohnheit da andere befrembdte und Verwandte / bey Besuchung der Kindbetterin die neugebohrne Kinder zubeschenken pflegen gäntzlich verbotten seyn sollen / gestalten dann alle die Jenige so hierwider heimlich oder offentlich handlen wurden mit 25. Pf. pf. ohnnachläßlicher Buß angesehen und zu mehrer steiffhaltung dessen heimliche Auffseher bestelt werden sollen.

Von der Hoffart / und dem Kleider-Pracht.

WEforderist sind zu tragen verbotten / beydes Mann- und Weibs-Personen / hiemit aller männiglich ins gemein;

Alle diser Zeit im schwang-gehende Alamodische mehrmalen verbottene Kleidertrachten / auch den jenigen / Burgeren und Gästen / so wol Mann als Weibs-Personen / welche ab der fremde allhero kommen / und sich in vier Wochen lang / hinder uns wider auffgehalten / bey straff 3. Pf. pf.

Alle künfftig auffstehende / allhier bishero nicht gebrauchte / neue und frembde

Klei-

Kleidertrachten/dem der sie in die Statt brächte und truge/bey straff 15. Pf. pf. dem Meister aber der sie hie gemacht/auch denen so sie nachmachen lieffen / bey straff 5. Pf. pf.

Alle gute und falsche Perlen / außgenomen an denen so genanten Jungfrauen Kräntzlinen/deßgleichen alle andere / allzukostbare Kleinodien und Edelgestein/ sonderlich aber allzukostbare Diamand; bey straff 15. Pf. pf.

So dann alle kostbare grosse weisse und genähete Spitzen; bey straff der Confiscation dem jenigen / so sie zwischen den Jahrmärckten feil hält / dem aber der sie trägt 10. Pf. pf.

Alle gantz seidene Strümpff / außgenommen denen jenigen vom vornehmsten Stand so 20. Jahr/und denen von geringerem Stand so 30. Jahr erreicht / bey straff 2. Pf. pf.

Denen Manns-Personen.

Absonderlich sind zu tragen verbotten;

Die allzu grosse kostbahre und hohe Bräminen an denen so wol runden / als auch

auch denen so genandten Schiffguglen/ und Beltzkappen/ bey straff 1. Pf. pf.

Alle über die Axlen und Ruggen herabhangende natürliche Haar; bey straff 1. Pf. pf.

Alle Perruquen und falsche Haar denen nemlich/welche dero nicht höchst benöthiget/denen jenigen aber/ welche solche nicht wol manglen können/dafern sie auch über die Axlen und Ruggen herunter hiengen; bey straff 5. Pf. pf.

Alle guldene Hutschnüre/Samet- und gantz seidene Kleider; guldene und silberne Passament auff den Kleideren und Camisolen/mit Gold und Silber gestickte Degenbehenck; allzugrosse/ auch mit Gold/oder silbernen/oder allzuvilen langen schwartz seidenen Fransen gezierte Handschuh; bey straff 3. Pf. pf.

Alle Silberne Hutschnür und Ringgen denen in minderen Ständen/bey straf 2. Pf. pf.

Allzugrosse unanständige Handtatzen/ bey straff 2. Pf. pf.

Die Handwercksgesellen betreffende/ wird ihnen der Kleidung halber nichts vorgeschriben/die jenige Herren-Diener

und

und Knechte aber/so Jahr und Tag allhier in diensten gestanden/werden hiemit erinneret/sich als Dieneren und Knechten gezimt/ ehrbarlich zu kleiden / oder auch der Bestraffung zu erwarten.

Den Weibs Personen/

Absonderlich sind zu tragen verbotten;

Alle unanständige grosse Hüt / dergestalten/daß die Proportion in jeglichen Ständen nach der ehemaligen gestelten Verordnung bey ohnnachläßiger Straff 3. Pf. pf. best möglich beobachtet/sonderbar aber von denen Personen geringen Stands als da sind Dienst/Stock-leuth Faliten und der jenigen so mit verhürst accordirt haben ihre Weiber / ohnverheurahtete Kinder / und Freysässen / kein Sammet auf den Hüten getragen werde.

Mehr sind verbotten alle unformliche grosse Spitz so in unproportionierter grösse / an die so genannte Bletz/Schlutten/Krägen / und anderstwohin versetzt werden; und zwaren sonderbarlich denen von dem untersten Stand alle Spitz in gemein sie seyen klein oder groß / jedes bey Sträff 2. Pf. pf. Deß-

Deßgleichen die gantz- und halbguldene/ samt anderen auff- und nidergerichteten mit krauß angesetzten kostbaren Spitzen und puschlen Bündlen gezierte Hauben/ bey Straff 3. Pf. pf.

Die so genandte Weiber oder Schiff-Guglen werden zwaren hiemit in bescheidenlicher Form zu tragen vergonnt allein mit dem außdrucklichen vorbehalt / daß solche weder mit Gold / Silber noch anderem gezieret werden/ bey ermelter straf.

Alle kostbare mit Gold und Edelgestein vermengte Ohrenbehenck / bey straff 5. Pf. pf.

Die lange / unter den Armen durch/ und auff den Rucken herabhangende/ auch etwann (von denen / vornehmen Stands) mit Gold und Silber überflüßig gezierte Flor- oder Halsbinden/ bey straff 2. Pf. pf.

Alle zu kostbare lang und grosse/ Auffbindschnür/ und zwar unter denen Ständen also/ daß man den Unterscheid sehe/ wobey auch die Mindern keine andere Bändelein oder Zöttlein haben / die vornehmen Stands aber bescheidene brauchen sollen / bey straff 2. Pf. pf.

Alle

Alle Samatene/oder auch seidene mit geblümter und gestickter Arbeit/ oder guld- und silbernen Spitzen oder Passament-Schnüren gezierte Kleider/ bey straff 3. Pf. pf.

Deßgleichen solle allein denen Weibs-Personen im erst / und andern stand jedoch mit seinem zimlichen absatz Massiv-silberne Muder-Haggen/und dergleichen zutragen vergönnet / übrigen beyden Ständen aber alles gut-und falsche silber und Zieraten gäntzlich verbotten bleiben/bey obgemelter Straff.

Alle unförmliche lange untenher/hinden und vornen zugespitzte Müder/guldene und silberne Spitz darauff/bey ohnnachläßiger straff 2. Pf. pf.

In tragung der Blatgürtlen sollen auch die vom ersten und anderen Stand eine Bescheidenheit gebrauchen / überige Ständ aber sich der gantz silbernen Gürtlen enthalten / und zwaren die vom dritten Stand/an den Gürtlen mehr nicht dann 10. Loht Silber / die vom letsten Stand aber gar keines haben/bey straff 2. Pf. pf.

Ferner sind verbotten / alle gefarbete,

und

und nicht gantz schwartze Schuh/bey straf 1. Pf.pf. So sie aber noch mit Gold und Silber/oder anderen Zierden geziert wären/bey straff 3. Pf. pf.

Es sollen auch die Herren Visitatores der Schulen/ den Herren Præceptoribus und Schulmeisteren befehlen/und eine fleissige Obsicht haben/damit sie an den Schuler-Knaben und Töchteren keine Kleider/ als die hiesigem Gebrauch gemäß verstatten; Auch nicht zugeben/ daß solche in Gravaten und Hals-tücheren/sondern in glatten Krägtinen/bey dem Gottes-dienst in der Kirchen erscheinen/ nicht weniger soll niemand seine minderjährige Kinder mit seidenen und anderen allamodischen kostbaren Kleidungen anthun.

Es sollen auch der Herren Predigeren Frauen und Kinder/ der Bescheidenheit und Ehrbarkeit sich befleissen/ und es nicht den Kauff-Leuten oder noch höheren Ständen zu Verhütung gleicher Abstraffung/nachthun.

Im übrigen wird vor behalten/und hiermit vergönnt/daß bey Hochzeitlichen Ehren-Tagen/ man sich wol was zierlicher/als aber obige Satzungen in gemein

zuge-

zugeben/bekleiden möge/jedoch dergestalten / daß gleichwolen die Unmaaß männiglich vernunfftmäßig meide / und sonderlich darbey als obvermeldt alle gute und falsche Perlen/samt denen gantz Guldenen und granatenē Gürtlen/deßgleichen alle blättlete Kettenen und Armen-bandt/ sampt allzu kostbaren Ringen gäntzlich fahren lasse / auch keine Weibs-Person vom ersten Stand mehr als eine Ketten/ und ein paar Armen-Band sampt zwey Finger-ringen tragen/alles bey ohnnachsäßiger Buß 25. Pf. pf.

Und weilen bey denen Außritten eine Zeithero vilerley Allamodereyen und Kostbarkeiten gebraucht worden/so solle solches hinfüro dergestalt unterbleiben/ daß die Weibs-Personen ihre Reit-röcklein und Schossen/je nach Standsgebühr in bescheidenlicher Form wol haben/aber darbey aller Flor-Hauben und anderer fremder Tracht / um das Haubt / sich gäntzlich bemüssigen sollen / bey straff 2. Pf. pf.

Zu dem Ende dann und damit diesem um so mehr statt beschehe / die Thorhüter jedes mahl genaue achtung geben/und die

die Fehlbahren zu gebührender straff anleiten sollen.

Beschließlichen und weilen die Hoffart wegen der täglich auffkommenden und verenderenden Formen/Gattungen und Gebräuchen/allesamt nicht zubeschreiben; so sollen bey dergleichen Fählen / da man findet/daß die Kleidungs-Arten disem Mandat auch zu wider seyen/ob schon sie darinn nicht sonderbarlich benamset / die fehlbare mit gleichen oder noch höheren Straffen/als die hierinn außgedruckte/ angesehen werden : Sinteweilen eines jeden Kleidung / nach Unterscheid deß Stands / ehrbar und Burgerlich / nicht aber üppig und prächtig/noch überflüßig beschaffen seyn solle.

Weilen auch eine Zeithero der Mißbrauch eingerissen / daß bey Absterbung lediger Leuhten Kräntzlein / und andere dergleichen unanständige Sachen / auff- und in die Todten-Bäum gethan worden/so solle solches hinfüro gäntzlich unterlassen werden / bey straff 2. Pf. pf. Auch denen Todten-Gräberen bey verlurst ihres Diensts gebotten seyn / wo dergleichen beschehe / es einem regieren-

den

den Hrrn. Burgermeister anzuleiten/neben deme solle bey denen Leich-Begängnussen/ sonderlich unter denen die auf der Klag sind/ eine bessere Ordnung gehalten/ einer nach dem andern gehen/ und alles geschwätze darbey underlassen/oder die jenigen so darwider thäten mit 30. kr. Buß angesehen werden. Nicht minder sollen die Weiber-Klagen wegen dahero entstandener confusionen künfftighin ausserst denen nächst Anverwandten/ Bluts-Freunden und Benachbarten/ gäntzlich abgethan und verbotten bleiben bey bedeuter Buß.

Hierauff nun versehen wir Uns/ daß männiglich disen unseren also gestelten Satzungen/ gehorsamlich Folge zu leisten sich befleissen werde; Gestalten dann gegen die Ungehorsame/ mit der Straff ohne verschonen/ nicht allein von Unseren Bussen-Richteren verfahren; sondern auch die muhtwillige übertrettere/ und die sich mit denen angesetzten Bussen/ nicht zur Gebühr leiten lassen wolten/ vor den Kleinen Raht/ zu ernstlicherer Abstraffung verwisen: Zu deme auch die fehlbare/jedes mal zu persönlicher Erscheinung

scheinung angehalten / wo sie aber außbleiben um 1. Pf. pf. gebüßt / und benebenben um das jenige darum sie angeklagt / nichts desto weniger laut der Satzung gestrafft werden sollen. Darnach sich dann männiglich zurichten / und vor straff und Ungand zu hüten wissen wird.

Actum in Unserer Rahts-Versamlung
D 19. Januarij An. 1702.